

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 92 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, muss Versicherungsnehmern bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung ein angemessener Teil des Überschusses zugutekommen. Die FMA kann auf Grund von § 92 Abs. 4 VAG 2016 außerdem unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung anzusetzen ist. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die FMA mit der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), BGBl. II Nr. 292/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 322/2016, Gebrauch gemacht.

Unter den derzeitigen Marktverhältnissen aufgrund der Niedrigzinslandschaft kann eine negative Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung in der klassischen Lebensversicherung unter anderem auf Grund notwendiger Abschreibungen bei Assets nicht ausgeschlossen werden.

Da bis zur derzeitigen bereits lang andauernden Niedrigzinsphase nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die Mindestbemessungsgrundlage einen negativen Gesamtwert annehmen könnte, wurden diesbezüglich auch keine speziellen regulatorischen Vorkehrungen getroffen. Insbesondere wäre gerade in der grundsätzlich längerfristig angelegten Lebensversicherung nicht sachlich nachvollziehbar, warum die Finanzierung der Gewinnbeteiligung zwischen Unternehmen differieren sollte, die beide über einen längeren Zeitraum exakt die gleiche aufsummierte Bemessungsgrundlage aufweisen, eines davon aber auch eine – zumindest einmal – negative Bemessungsgrundlage ausweist.

Durch die Einführung der teilweisen Anrechnung negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren – zusätzlich zu erfolgten Überdotierungen – soll sichergestellt werden, dass die LV-GBV auf die Marktverhältnisse im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 angepasst wird und den Versicherungsnehmern weiterhin ein angemessener Teil des Überschusses zu Gute kommt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall von § 3 Abs. 2):

Zwecks einer einheitlichen Darstellung der Anrechnung von Überdotierungen und negativen Bemessungsgrundlagen sollen die Regelungen zur Überdotierung von § 3 Abs. 2 in § 4 verschoben werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 16 und 17):

Aus Gründen einer besseren Nachvollziehbarkeit soll die Mindestbemessungsgrundlage um den Abzugsposten 17 „Anrechnung von Überdotierungen und negativer Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren gemäß Abs. 6.“ erweitert werden. Dadurch sollen zum einen die bislang in Abs. 2 ausdrücklich normierten Überdotierungen aus früheren Geschäftsjahren und zum anderen allfällige negative Mindestbemessungsgrundlagen erfasst werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Abs. 1.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):

Mit der Ergänzung des letzten Satzes wird klargestellt, dass der Posten 15 „Aufwendungen für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung nicht negativ sein kann.“

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung sollen die Modalitäten der Anrechnung von Überdotierungen und negativen Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren (Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 17) bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 und 2 geregelt werden. Die Berücksichtigung von Überdotierungen aus früheren Geschäftsjahren und negativen Bemessungsgrundlagen soll im Laufe der Zeit linear über zehn Jahre gekürzt werden. Da die Dotierung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer nicht auf individueller Vertragsebene, sondern auf kollektiver Basis erfolgt, können auch die Anrechnung von Überdotierungen oder negative Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren nur auf kollektiver Basis vorgenommen werden. Durch die Einschränkungen in der Anrechnung soll erreicht werden, dass die Schmälerungen der Mindestbemessungsgrundlage zum größten Teil bestandskonform erfolgen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4):

In- und Außerkrafttretensbestimmung.